

# **Satzung des Aero-Club Rhön e.V. Fulda**

**(Stand: 27. Dezember 2016)**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Aero-Club Rhön e.V. Fulda.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen.

Der Verein führt ein besonderes Abzeichen.

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Luftsportbundes e.V. (HLB), damit des Deutschen Aero-Club e.V. (DAeC) und der Federation Aeronautic (FAI).

Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Segelflugsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausübung des Segelflug- und Motorsegelflugsports, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Ausbildung von Flugschülern, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und zugehörigen Einrichtungen, Gewinnung von Freunden und Interessenten für die Idee und die Ziele der Luftfahrt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe und die Förderung des Sports zu verwenden hat.

### § 3

#### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

### § 4

#### **Erwerb der Zugehörigkeit**

Aktives Mitglied kann jede wohlbeleumundete natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiv Flugsport ausüben will.

Förderndes Mitglied kann jede juristische und jede wohlbeleumundete natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Wechsel von fördernder zur aktiven Mitgliedschaft gilt als Neuaufnahme und unterliegt somit den Vorschriften des § 4 Abs. 1, 4 und 5 der Satzung sowie den entsprechenden Bestimmung der Gebührenordnung.

Jugendmitglied kann jede/r Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

Anträge auf Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt und kann innerhalb von 12 Monaten ohne Angabe von Gründen vom Vorstand widerrufen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen. Beitragszahlungen der Ehrenmitglieder sind freiwillig.

## § 5

### Ende der Zugehörigkeit

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Eintritt der Liquidation
- c) durch Austritt
- d) durch Streichung
- e) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein oder eine Statusänderung von einer aktiven in eine passive Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er/Sie muss bis spätestens 31. Oktober des Jahres dem Vorstand schriftlich gemeldet werden. Etwa noch ausstehende Beitragszahlungen sind bis zum Ende der Zugehörigkeit zu begleichen.

In besonderen Härtefällen, wie Wohnortwechsel zu einem mehr als etwa 50 Straßenkilometer von Fulda entfernten Ort oder Eintritt einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage bzw. Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes eines Mitgliedes, können vom Vorstand auf Antrag abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es die fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht bezahlt. Die Streichung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

- a) mehrfach und/oder gröblich gegen die Satzung verstoßen hat
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereines geschädigt hat

Eine Schädigung des Vereinsinteresses kann vom Vorstand auch bei privaten Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern erkannt werden. Ein Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied unter Angabe von Gründen und des Stimmverhältnisses schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen Berufung beim Vorstand eingelegt werden.

Der Vorstand legt die Sache der Mitgliederversammlung vor, die mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Irgendwelche Ansprüche des Mitgliedes oder seiner Rechtsnachfolger an den Verein, die aus seiner Mitgliedschaft herrühren könnten, hören mit dem Ende der Mitgliedschaft zu bestehen auf.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins genießen die Rechte, die die übergeordneten Luftsportverbände, denen der Verein angehört (HLB, DAeC, FAI), ihren Mitgliedern gewähren.

Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festlegt.

Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen abträglich sein könnte.

Alle Funktionen der Clubmitglieder und damit verbundenen Aufgaben sind im Club ehrenamtlich. Aufwendungen für den Verein können nach vorheriger Absprache mit zwei Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Rechnungen und Belege sowie alle erforderlichen Unterlagen sind zur Prüfung und Genehmigung dem Vorstand vorzulegen.

Da alle Funktionen im Club ehrenamtlich sind, werden Baustunden wie auch vergleichbare Tätigkeiten unentgeltlich geleistet.

Sie sollen bei der Festlegung der Startgebühren Berücksichtigung finden. Eine Übertragung an Dritte ist nicht statthaft. Die Nutzung, Instandhaltung und Unterstellung von Privatflugzeugen wird durch den Vorstand im Einzelfall geregelt.

## **§ 6a**

### **Aufwandsentschädigung**

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können einen Aufwandsersatz erhalten. Der Aufwandsersatz kann durch Erstattung tatsächlicher Aufwendungen geleistet werden.

Die Ämter des Vereinsvorstandes und die Tätigkeiten der Funktionsträger werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann von den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit und den Funktionsträgern für ihre grundsätzlich ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

Die Höhe wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.

## § 7

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, tunlichst vor Beginn der Flugsaison, stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder ihn schriftlich dazu auffordern.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Kalendertagen einzuhalten. Jedes Mitglied wird schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen wenigstens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlussfassungen.

Ein Mitglied fertigt eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorstand, soweit Anwesend, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift müssen wenigstens alle Anträge und die entsprechende Beschlussfassung enthalten sein.

Aktive, Ehren- und Jugendmitglieder sind stimmberechtigt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Die Vertretungsbefugnis ist durch formlose schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

Im Einladungsschreiben soll darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

**Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Genehmigung des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Genehmigung von Geschäftsvorgängen, die 3.500,- € wertmäßig überschreiten, ausgenommen Ersatzbeschaffung und dringende Reparaturen
- g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- h) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren auf Vorschlag des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Anträge aller Art
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse **a) bis i)** werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse zu **j) und k)** bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Verfahren zu k) ist im § 11 festgelegt.

## § 9

### Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### Durchführung:

Die Wahl wird grundsätzlich in Form einer Einzelabstimmung durchgeführt. Eine Blockwahl ist zulässig. Eine geheime Wahl findet dann statt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied den Antrag auf eine solche stellt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zuschüsse zu hierzu entstehenden Kosten können in Ausnahmefällen auf vorausgehenden Antrag der Vorstandsmitglieder vom Verein ersetzt werden.

#### Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- c) vier weiteren Mitgliedern

#### Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Ausbildungsleiter
- c) dem Werkstattleiter

Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen.

Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.

Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass diese Zeit von der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zu der Über nächsten zählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 10

### **Rechnungsprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch dem Vorstand nicht angehören.

Es werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## § 11

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden.

Mindestens 2/3 der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.

Sollten auf einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins steht, weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand frühestens einen, spätestens drei Monate später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen.

Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschließen.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung tritt sie unverzüglich in Kraft, gleichzeitig werden alle bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen und Nachträge außer Kraft gesetzt.

Fulda, den 27.12.2016

Elmar Kümmel  
(1. Vorsitzender)

Klaus Gärtner  
(2. Vorsitzender)